

Sitzungsvorlage

Datum: **28. Nov. 2013**

Beratungsfolge

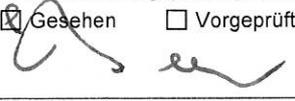
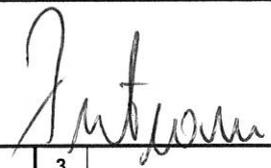
Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	11.12.2013
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Transparenz bei städt. Gesellschaften; Fraktionsübergreifender Antrag vom 12.03.2013

Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund der bestehenden möglichen Haftungs- und Strafrechtsrisiken für die Mitglieder der Aufsichtsräte wird von einer Änderung der Gesellschaftsverträge mit dem Ziel der teilweisen Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht insgesamt abgesehen.
2. Trotz der bestehenden möglichen Haftungs- und Strafrechtsrisiken soll im Sinne einer verbesserten Transparenz bei den Gesellschaften mit fakultativem Aufsichtsrat, bei denen die Stadt Eschweiler alleiniger Gesellschafter ist, eine teilweise Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht für die Aufsichtsratsmitglieder durch eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages umgesetzt werden. Zudem ist eine Regelung im Gesellschaftsvertrag vorzusehen, die für noch zu definierende Angelegenheiten eine Weisungsgebundenheit im Sinne des § 113 GO NRW für die Aufsichtsratsmitglieder vorsieht.
3. Trotz der möglichen Haftungs- und Strafrechtsrisiken sollen im Sinne einer verbesserten Transparenz bei allen Gesellschaften mit fakultativem Aufsichtsrat, an denen die Stadt Eschweiler beteiligt ist, die Möglichkeiten einer teilweisen Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht und eine Weisungsgebundenheit für die Aufsichtsratsmitglieder geprüft werden. Die Verwaltung wird hierzu beauftragt, das Anliegen des Rates mit den jeweiligen Gesellschaften zu erörtern.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft 		Unterschriften 			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	

<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung
-------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12. 3. 2013 wurde ein fraktionsübergreifender Antrag zum Thema Transparenz bei städtischen Gesellschaften von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der UWG-Fraktion sowie den Einzelvertretern, Ratsmitglied Borchardt, Ratsmitglied Lennartz und Ratsmitglied Stolz, gestellt. Die beiden Letztgenannten haben sich zwischenzeitlich zur FPU-Fraktion zusammengeschlossen.

Die Kernforderung des Antrages, der als Anlage beigefügt ist, besteht darin, dass bezüglich der Handlungen von Aufsichtsräten von Gesellschaften, an denen die Stadt Eschweiler beteiligt ist, mehr Transparenz geschaffen wird.

Wegen der Komplexität der Angelegenheit wurde die Fachmeinung des Städte- und Gemeindebund NRW sowie die eines Kommunalrechtsdozenten des Studieninstitutes Köln hinzugezogen.

Zusammenfassend kann folgendes festgehalten werden:

Grundsätzliches

Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) bestimmen sich nach dem GmbH-Gesetz sowie den Regelungen des Gesellschaftsvertrags.

Gesetzlich vorgeschriebene Organe der GmbH sind im Grundsatz die Gesellschafterversammlung sowie die Geschäftsführung. Grundsätzlich nicht erforderlich ist ein Aufsichtsrat, dessen Einrichtung aber durch eine entsprechende Bestimmung in dem Gesellschaftsvertrag möglich ist (fakultativer Aufsichtsrat).

Die Gesellschafterversammlung

Oberstes Organ der GmbH ist die Gesellschafterversammlung. Sie besteht aus den Gesellschaftern in Person oder deren Vertretern. § 47 Abs. 3 GmbHG eröffnet daher die Möglichkeit zur Erteilung einer (Stimmrechts-) Vollmacht.

Im Fall einer kommunalen GmbH kommt, da eine Gemeinde als juristische Person selbst nicht handlungsfähig ist, nur die Vertretungsvariante in Betracht. § 113 Abs. 2 GO NRW sieht vor, dass die Vertreter einer an einer GmbH beteiligten Gemeinde in der Gesellschafterversammlung dieser GmbH durch den Rat bestellt werden müssen. Es handelt sich hierbei um einen Fall der gesetzlichen Vertretung der Gemeinde.

Die gesetzlichen Kompetenzen der Gesellschafterversammlung benennt zunächst § 46 GmbHG.

Jedoch besteht die Möglichkeit, die Kompetenzen der Gesellschafterversammlung zu erweitern oder umgekehrt – in Grenzen – einzuschränken. Diese Erweiterungen bzw. Einschränkungen können im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden. Die Gesellschafterversammlung kann zudem beschließen, dem Geschäftsführer für den Einzelfall oder mit generellem Inhalt Weisungen zu erteilen, die dieser beachten muss, was sich aus § 37 Abs. 1 GmbHG ergibt.

Auf diese Weise kann die Gesellschafterversammlung umfassend auf das Wirken der GmbH Einfluss nehmen, was zugleich ihre Qualifizierung als oberstes Organ der GmbH rechtfertigt.

Ihre Entscheidungen fasst die Gesellschafterversammlung nach § 47 GmbHG durch Beschlüsse. Zu einer Beschlussfassung ist grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Zahl der Stimmen, die jedem Gesellschafter jeweils zusteht, bestimmt sich im Grundsatz nach der Höhe seiner Beteiligung an der GmbH (Anteil der Stammeinlage). Der Gesellschaftervertrag kann eine Konkretisierung bezüglich der Stimmzahl vorsehen.

Die Geschäftsführung

Unverzichtbares weiteres gesetzliches Organ der GmbH ist die Geschäftsführung. Die Gesellschaft muss einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Der Geschäftsführung obliegt zunächst das gesamte operative Geschäft der GmbH, also gleichsam das „Alltagsgeschäft“. Darüber hinaus ist auch die Geschäftsstrategie und die Entscheidung über den Einsatz der personellen und sächlichen Ressourcen der GmbH Sache der Geschäftsführung.

Neben den Einschränkungen, die sich für die Befugnisse der Geschäftsführung aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag ergeben, stehen die Kompetenzen der Geschäftsführung ferner – wie oben bereits aufgezeigt unter dem Vorbehalt entgegenstehender Beschlüsse der Gesellschafter, § 37 Abs. 1 GmbHG.

Der Aufsichtsrat

Schließlich kann der Gesellschaftsvertrag bestimmen, dass die GmbH über einen Aufsichtsrat verfügt. Nach seinem gesetzlichen Regelbild ist der Aufsichtsrat dazu bestimmt, die Geschäftsführung zu überwachen. Dies folgt aus §§ 52 Abs. 1 GmbHG, 111 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG), auf welches das GmbHG Bezug nimmt, indem die entsprechende Anwendung bestimmter gesetzlicher Regelungen des AktG für den Aufsichtsrat der GmbH angeordnet wird.

Der Aufsichtsrat als Organ sowie hiervon unabhängig auch seine einzelnen Mitglieder in Person sind gehalten, die Arbeit der Geschäftsführung nicht nur nachträglich zu prüfen, sondern die Geschäftsführung vielmehr laufend zu beraten. Zum Mitglied des Aufsichtsrats sollte sich daher nur derjenige berufen lassen, der nach seiner persönlichen Kompetenz dazu in der Lage ist, jedenfalls das laufende Geschäft einer GmbH zu beurteilen und etwaige Fehlentwicklungen eigenständig zu erkennen.

Auch der Rat der Gemeinde ist gehalten, bei der Bestellung der kommunalen Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 113 Abs. 2 GO NRW) dafür Sorge zu tragen, dass nur in diesem Sinne hinreichend qualifizierte Personen zum Mitglied eines Aufsichtsrats berufen werden. Die Rechtsfigur des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds ist aktienrechtlich durch eine Reihe persönlicher Pflichten und Verbindlichkeiten gekennzeichnet. So obliegt jedem einzelnen Aufsichtsratsmitglied die Pflicht zu einer gewissenhaften und sorgfältigen Ausübung seiner Tätigkeit sowie zur Verschwiegenheit. Bei schuldhafter Verletzung der ihm obliegenden Pflichten ist das einzelne Aufsichtsratsmitglied ferner zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft gilt unstreitig der Grundsatz der Weisungsfreiheit. Dem gegenüber besteht hinsichtlich des Aufsichtsrates einer GmbH grundsätzlich die Möglichkeit, die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder sowie deren Rechtsstellung durch entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag abweichend von der gesetzlichen Regelung auszugestalten (§ 52 Abs. 1 GmbHG a.E.).

Im Einzelnen noch nicht abschließend geklärt ist allerdings, wie weit solche Abweichungsvorschriften des Gesellschaftsvertrags im Einzelfall gehen dürfen. Insbesondere drei Fragenkomplexe sind für die (kommunale) Praxis in diesem Zusammenhang besonders bedeutsam:

So ist in der gesellschaftsrechtlichen Literatur umstritten, ob ein freiwilliger (fakultativer) und als solcher auch bezeichneter Aufsichtsrat einer GmbH eingerichtet werden darf, dem nach dem Gesellschaftsvertrag nur noch wenige – oder gar keine – Überwachungsbefugnisse und –instrumente mehr zur Verfügung stehen.

Kontrovers diskutiert wird weiterhin, ob durch den Gesellschaftsvertrag ein Weisungsrecht des jeweiligen entsendenden Gesellschafters gegenüber dem betreffenden Aufsichtsratsmitglied für zulässig erklärt werden darf.

Schließlich besteht Uneinigkeit darüber, ob und in welchem Umfang eine Auskunftspflicht entsandter Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem sie entsandt habenden Gesellschafter in Betracht kommt.

Hinsichtlich der ersten Frage (Aufsichtsrat ohne nennenswerte Befugnisse) ist mit Blick auf die Wortbedeutung des Begriffs „Aufsichtsrat“ festzustellen, dass ein solches – gleichsam „zahnloses“ - Gremium hiervon kaum mit umfasst wird. Dennoch hat das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2011 (BVerwG, Urteil vom 31.08.2011, Az.: 8 C 16/10) für den Fall einer kommunalen GmbH entschieden, dass auch eine so weitgehende Abkehr von dem gesetzlichen Regelbild des Aufsichtsrates nach § 52 GmbHG zulässig sei.

Das BVerwG hat insoweit ausgeführt:

„Schließt der Gesellschaftsvertrag einer GmbH, bei der eine Gemeinde Mehrheitsgesellschafterin ist, die Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes für den vorgesehenen fakultativen Aufsichtsrat aus, so muss er regeln, was stattdessen gelten soll. Dazu gehört auch die Regelung eines eventuellen Weisungsrechts der zuständigen kommunalen Organe. Ist dies nicht ausdrücklich erfolgt, kann das Bestehen eines Weisungsrechts durch Auslegung des Gesellschaftsvertrags ermittelt werden. (Leitsatz der Entscheidung.)

Freilich ist es auch nach dieser Rechtsprechung nicht ausreichend, in dem Gesellschaftsvertrag lediglich - negativ - die entsprechende Anwendung der aktienrechtlichen Vorschriften auszuschließen. Vielmehr muss der Vertrag in diesem Fall außerdem – positiv – bestimmen, was in Bezug auf diesen Aufsichtsrat stattdessen gelten soll.“

Kommunale Einflussnahme auf die Gesellschaft

Die Gründung, organisatorische Ausgestaltung und Steuerung einer GmbH durch eine Gemeinde unterfällt dem Garantiegehalt des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) sowie Art. 78 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen (LVerf NRW) und ist der einzelnen Gemeinde somit verfassungsrechtlich im Grundsatz gestattet. Allerdings beinhalten Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, 78 LVerf NRW nicht nur das Recht der kommunalen Selbstverwaltung, sondern in gewissem Umfang auch eine Pflicht zur wirklichen Wahrnehmung dieses Rechts durch die Gemeinde.

Für das Verhältnis zwischen der Gemeinde und „ihren“ Gesellschaften bedeutet dies, dass die Gemeinde und damit zugleich ihre im Einzelfall kommunalrechtlich zuständigen Organe die verfassungsrechtliche Verpflichtung trifft, auf Entwicklung und Aktivitäten der Gesellschaft tatsächlich wirksam Einfluss zu nehmen (Ingerenzpflicht). Verfassungsrechtlich unzulässig ist es daher, wenn eine Gemeinde eine Gesellschaft gründet oder sich an einer Gesellschaft beteiligt, das weitere Geschehen um diese Gesellschaft jedoch dieser überlässt, ohne die Gesellschaft kontrollierend - und bei Bedarf auch Einfluss nehmend - laufend zu begleiten.

Vor diesem Hintergrund besonders hervorzuheben ist die Stellung der kommunalen Vertreter in der Gesellschafterversammlung sowie der kommunalen Mitglieder des Aufsichtsrats einer GmbH, an der eine Kommune beteiligt ist. Diesen Akteuren obliegt eine besondere Verantwortung dafür, dass die beschriebene gemeindliche Kontroll- und Einflussnahmeverpflichtung im Alltag effektiv zur Geltung gebracht wird.

Die GO NRW hält hierfür verschiedene Instrumente bereit, namentlich die Verpflichtung der kommunalen Vertreter in der Gesellschafterversammlung sowie der kommunalen Repräsentanten im Aufsichtsrat der GmbH zur Verfolgung der kommunalen Interessen (§ 113 Abs. 1 S. 1 GO NRW), deren Bindung an Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse (§ 113 Abs. 1 S. 2 GO NRW), (was im Ergebnis ein Weisungsrecht gegenüber diesen Funktionsträgern in Bezug auf ihr gesamtes Verhalten als kommunaler Vertreter oder Repräsentant beinhaltet), die Verpflichtung der Vertreter und Repräsentanten zu einer „frühzeitigen“ Unterrichtung des Rates über „alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung“ (§ 113 Abs. 5 GO NRW) sowie die Pflicht zur Niederlegung der Ämter auf Beschluss des Rates (§ 113 Abs. 1 S. 3 GO NRW).

Es bedarf zwar jeweils der näheren Bestimmung von Inhalt und Grenzen dieser kommunalrechtlichen Vorgaben, die nicht „absolut“ gelten sollen, da das Kommunalrecht einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten entgegenstehender Bestimmungen des Gesellschaftsrechts enthält, § 113 Abs. 1 Satz 4 sowie Abs. 5 Satz 2 GO NRW. Es stellt sich daher die Frage, ob gesellschaftsrechtliche Bindungen sowohl der Gemeinde als Gesellschafterin als auch ihrer Akteure in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat einer GmbH dem Einsatz der erwähnten kommunalrechtlichen Instrumente entgegenstehen oder diesen jedenfalls einschränken.

Vereinfachend lässt sich jedoch sagen, dass die kommunalen **Vertreter in der Gesellschafterversammlung** einer GmbH den Vorgaben des § 113 GO NRW im Ergebnis nahezu einschränkungslos unterliegen, während die kommunalen Repräsentanten im Aufsichtsrat eine jedenfalls im Grundsatz selbständigere Rechtsposition innehaben. Wie aufgezeigt, gestattet die neuere Rechtsprechung jedoch auch insoweit eine stärkere Bindung der Aufsichtsratsmitglieder an den Willen des Rates.

Die Tätigkeit der kommunalen Vertreter in der Gesellschafterversammlung

Für das Verhältnis zwischen Rat und kommunalen Vertretern in der Gesellschafterversammlung gilt, dass Letztere den Rat nach § 113 Abs. 5 Satz 1 GO NRW über besonders bedeutsame Umstände in Bezug auf die GmbH frühzeitig und ohne Anstoß von außen unterrichten müssen. Hieraus ergibt sich praktisch zugleich, dass nach einer solchen Unterrichtung des Rates für diesen die Möglichkeit besteht, den Vertretern eine Weisung etwa über die Ausübung des gemeindlichen Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung zu erteilen. Nur klarstellend sei darauf hingewiesen, dass die Ausübung des Weisungsrechts durch den Rat jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen erfolgen kann, dies eine vorherige Berichterstattung seitens der Vertreter in der Gesellschafterversammlung also keineswegs voraussetzt.

Liegt eine Weisung des Rates nicht vor und handelt es sich bei einer konkreten Angelegenheit der Gesellschaft auch nicht um eine „besonders bedeutsame Angelegenheit“ nach § 113 Abs. 5 Satz 1 GO NRW, so liegt die Wahrnehmung der gemeindlichen Interessen in der Gesellschafterversammlung im pflichtgemäßen Ermessen der Vertreter.

Information der Kommune durch die kommunalen Vertreter in der Gesellschafterversammlung

Auch im Übrigen erweist sich die Information des Rates durch die kommunalen Vertreter in der Gesellschafterversammlung einer GmbH als rechtlich unproblematisch. Der Rat ist nämlich jederzeit dazu in der Lage, von den Vertretern einen Bericht zu jedem für sie innerhalb der GmbH erreichbaren Thema zu verlangen. Gesellschaftsrechtliche Bestimmungen stehen einer auch umfassenden Berichterstattung durch die kommunalen Vertreter nicht entgegen. Insbesondere können sich die kommunalen Vertreter in der Gesellschafterversammlung gegenüber der Gemeinde und ihren Organen nicht auf eine Verschwiegenheitspflicht berufen. Eine solche besteht in diesem Zusammenhang nicht.

Einzig beachtlich ist in diesem Kontext die gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht der Gemeinde als Gesellschafterin der GmbH. Aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht gegenüber der GmbH, die jeden Gesellschafter trifft, ist die Gemeinde dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass interne Informationen aus der GmbH, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der GmbH, nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Daher muss eine Berichterstattung grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen, also etwa in nicht öffentlicher Sitzung des Rates.

Kommunale Mitglieder des Aufsichtsrates

Die zuvor für die Tätigkeit der kommunalen Vertreter in der Gesellschafterversammlung beschriebenen rechtlichen Rahmenbedingungen gelten aus Sicht des nordrhein-westfälischen Kommunalrechts im Grundsatz auch für die von der Gemeinde in den Aufsichtsrat entsandten Vertreter dieses Gesellschaftsorgans. § 113 GO NRW behandelt beide Personengruppen nämlich insoweit grundsätzlich gleich. Allerdings könnte in Bezug auf die Mitglieder des Aufsichtsrats der an zwei Stellen dieser Bestimmung enthaltene Vorbehalt zu Gunsten abweichender Bestimmungen des Gesellschaftsrechts (§ 113 Abs. 1 S. 4 und Abs. 5 S. 2 GO NRW) bedeutsam werden.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates

Nach dem gesetzlichen Regelbild nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrats auch im Fall einer GmbH (§ 52 GmbHG) ihre Aufgabe selbständig und eigenverantwortlich wahr. Daher sind – wie dargelegt – Weisungen eines Gesellschafters gegenüber von diesem in den Aufsichtsrat entsandten Personen rechtlich nicht verbindlich. Die von § 52 Abs. 1 GmbHG eröffnete Möglichkeit zu einer hiervon abweichenden Ausgestaltung des Aufsichtsratsmandats durch entsprechende Bestimmungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrags wird von der jüngsten einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedoch recht extensiv ausgelegt. Da es nach der Rechtsprechung des BVerwG zulässig sein soll, durch eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages etwa ein Weisungsrecht des Rates gegenüber kommunalen Repräsentanten in diesem Gesellschaftsorgan zu installieren, wäre der Rat auf diese Weise also auch gegenüber „seinen“ Aufsichtsratsmitgliedern zu einer umfassenden Einflussnahme befähigt.

Information der Kommune durch die kommunalen Repräsentanten im Aufsichtsrat

Das soeben Ausgeführte gilt entsprechend auch in Bezug auf eine Berichterstattung durch kommunale Mitglieder eines Aufsichtsrates. Neben der kommunalrechtlichen Pflicht zur frühzeitigen Unterrichtung des Rates über besonders bedeutsame Angelegenheiten der GmbH (§ 113 Abs. 5 Satz 1 GO NRW) kann der Rat hiervon unabhängig den kommunalen Vertretern im Aufsichtsrat auch durch Weisung eine Berichterstattung aufgeben (§ 113 Abs. 1 S. 3 GO NRW). Der Vorbehalt zu Gunsten des Gesellschaftsrecht besteht zwar für beide Fälle (§ 113 Abs. 1 S. 4 und Abs. 5 S. 2 GO NRW), wird jedoch durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts deutlich „entschärft“.

Zu verlangen ist in diesen Zusammenhängen allerdings, dass sowohl ein Weisungsrecht als auch eine Berichtspflicht unter Lockerung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder durch entsprechende ausdrückliche Regelungen in dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag rechtlich unangreifbar abgesichert werden.

Das Aktiengesetz sieht in § 116 S. 2 AktG eine Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich der vertraulichen Angaben und Geheimnisse ihrer Gesellschaft vor. Es handelt sich um ein zwingendes Recht, von dem nicht abgewichen werden kann. Eine Abschwächung als auch eine Verschärfung der Verschwiegenheitspflicht ist bei Gesellschaften mit obligatorischen* Aufsichtsräten gesetzlich ausgeschlossen. Bei einer GmbH mit einem fakultativen Aufsichtsrat ist es grundsätzlich möglich, den Umfang der Verschwiegenheitspflicht festzulegen und die Art und Weise zu regeln, wie diese zu handhaben ist. Ungeklärt ist die Frage, in welchem Ausmaß bei einem fakultativen Aufsichtsrat die Verschwiegenheitspflicht eingegrenzt werden kann. Die angeregte Lockerung der Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Stadt Eschweiler als entsendende Gesellschafterin dürfte als zulässig anzusehen sein, wenn der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft entsprechend geändert wird. Eine generelle Befreiung dürfte allerdings insgesamt unzulässig sein. Auch die Ausübung des Weisungsrechtes durch den Rat gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern eines fakultativen Aufsichtsrates dürfte als zulässig anzusehen sein, soweit durch Regelung im Gesellschaftsvertrag die Geltung der die Weisungsfreiheit von Aufsichtsratsmitgliedern begründenden Vorschriften des Aktienrechts abbedungen wird (s. auch OVG NRW vom 24.04.2009, Az. 15A2592/07).

Um eine Verschwiegenheitsbefreiung (Weisungsgebundenheit) zu ermöglichen, wäre also für die Gesellschaften unter Beachtung von § 52 GmbHG zunächst zwingend eine Änderung eines jeden Gesellschaftsvertrages erforderlich. Hierin wäre festzulegen, dass und auf welche Art und Weise eine „Lockerung“ erfolgen soll. Bei Gesellschaften mit fakultativen Aufsichtsräten, bei denen die Stadt Eschweiler einziger Gesellschafter ist (WBE GmbH und Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler GmbH & Co. KG), dürfte eine Umsetzung dahingehend unproblematisch sein. Schwieriger dürfte es bei den übrigen, nachstehend aufgeführten Gesellschaften mit fakultativen Aufsichtsräten werden, bei denen neben der Stadt Eschweiler weitere Gesellschafter beteiligt sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zur Änderung des Gesellschaftsvertrages mindestens eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist.

Gesellschaften mit fakultativen Aufsichtsrat und Drittbeteiligung:

1. Städt. Wasserwerk Eschweiler GmbH
2. MVA Weisweiler GmbH & Co. KG
3. WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH
4. Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG
5. Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH
6. Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH
7. Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH
8. EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH
9. GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für die StädteRegion Aachen GmbH

* Begriffsbestimmung obligatorischer/fakultativer Aufsichtsrat siehe Anlage 2

Nicht unberücksichtigt zu lassen sind an dieser Stelle allerdings auch die gegen eine teilweise Lockerung der Verschwiegenheitspflicht bestehenden rechtlichen Bedenken. Regelungen, die eine Lockerung der Verschwiegenheitspflicht im Gesellschaftsvertrag vorsehen, führen nicht zu einem Ausschluss der Strafbarkeit nach § 85 GmbHG oder § 404 AktG wegen Verletzung der Geheimhaltungspflicht. Der Begriff „Geheimnis“ wird alleine aufgrund des Gesetzes und nicht durch Regelungen im Gesellschaftsvertrag bestimmt. Der für eine Strafbarkeit nach § 85 GmbHG bzw. § 404 AktG erforderliche strafrechtliche Vorsatz kann im Rahmen des Eventualvorsatzes bereits dann vorliegen, wenn die Möglichkeit der Geheimnisoffenbarung erkannt und diese Folge billigend in Kauf genommen wird. Darüber hinaus sind zivilrechtliche Haftungsansprüche gegenüber den Aufsichtsräten aufgrund von Schädigungen der Gesellschaft („Eigenschaden“) bzw. von Fremdschäden Dritter nicht ausgeschlossen.

Aufsichtsrat und Transparenz

Abschließend soll auch in Bezug auf den Aufsichtsrat und seine kommunalen Mitglieder der Frage nachgegangen werden, ob und bejahendenfalls in welcher Weise ein „Mehr“ an Transparenz hinsichtlich der Arbeit dieses Organs und – unter Inanspruchnahme der kommunalen Aufsichtsratsmitglieder - der Gesellschaft insgesamt geschaffen werden kann. Auch hier ist die Weitergabe solcher Informationen an die Öffentlichkeit, die Interna der Gesellschaft beinhalten, gesellschaftsrechtlich nicht gestattet.

Wie bereits ausgeführt, müssen bestimmte Gesellschaften einen Aufsichtsrat (obligatorisch) einrichten (Drittelbeteiligungsgesetz, Mitbestimmungsgesetz). Die zuvor erwähnten Gesetze verweisen auf die Vorschriften des Aktiengesetzes.

§ 109 des Aktiengesetzes besagt, dass Aufsichtsratssitzungen nicht öffentlich sind. Von diesem Grundsatz kann nur in Einzelfällen, z. B. bei der Hinzuziehung von Sachverständigen oder Auskunftspersonen (z. B. Teilnahme Wirtschaftsprüfer), abgewichen werden. Ausnahmeregelungen sieht das Aktiengesetz nicht vor. Bei Gesellschaften mit einem obligatorischen Aufsichtsrat verbietet sich daher von vornherein ein öffentlicher Teil der Aufsichtsratssitzung.

Bei den Gesellschaften mit fakultativen Aufsichtsräten sieht das GmbH-Gesetz vor (§ 52 Abs. 1 GmbHG), dass eine Vielzahl von Vorschriften des Aktiengesetzes analog anzuwenden sind. Von dieser Regelung kann allerdings gem. § 52 Abs. 1 – letzter Halbsatz – GmbHG abgewichen werden. In § 52 Abs. 1 GmbHG wird § 109 AktG zwar nicht ausdrücklich genannt, doch ist nach herrschender Rechtsprechung und Literatur eine öffentliche Sitzung des fakultativen Aufsichtsrates ebenso ausgeschlossen. Als wesentliche Argumente werden dabei genannt, dass die Aufsichtsratsmitglieder bei der Kontrolle der Geschäftsführung Kenntnis von Vorgängen, Informationen und Geschäftsgeheimnisse erlangen, die im Interesse der Gesellschaft einer vertraulichen Behandlung bedürfen. Zudem bestehen häufig schutzwürdige Interessen Dritter. Vor allem aber ist eine offene Diskussion über Probleme und Planungen der Gesellschaft für die Ausübung der Kontrollfunktion des Aufsichtsrates unabdingbar. Auch die Aufsichtsratsmitglieder selbst haben ein schützenswertes Interesse an der Nichtöffentlichkeit, um ihre Kontrollfunktion wahrnehmen zu können. Sie haben daher einen Anspruch darauf, dass über alle Gegenstände ohne Anwesenheit Dritter beraten und abgestimmt werden kann. Das OVG Münster hat eine Regelung für rechtswidrig erachtet, nach der sämtlichen Ratsmitgliedern die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen ermöglicht werden sollte. Es hat dabei offen gelassen, ob § 109 AktG trotz der fehlenden ausdrücklichen Aufzählung in § 52 Abs. 1 GmbHG etwa aufgrund systematischer Erwägungen auch für Gesellschaften mit einem fakultativen Aufsichtsrat gelten muss. Die Unzulässigkeit der Teilnahme sämtlicher Ratsmitglieder an den Aufsichtsratssitzungen leitet das Gericht aus den einem Aufsichtsrat zugedachten Überwachungsaufgaben sowie der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung ab. Das Gericht sieht durch die Teilnahme der Ratsmitglieder dies offenkundig als erschwert an. Bei konsequenter Fortführung dieser Rechtsauffassung wird die Durchführung von öffentlichen Aufsichtsratssitzungen als rechtswidrig anzusehen sein.

Nach alledem dürften die Aufgliederung der Aufsichtsratssitzungen in einem öffentlichen Teil und einem nichtöffentlichen Teil, die Überlassung der Protokolle über Aufsichtsratssitzungen an die Ratsmitglieder sowie die Weitergabe von Informationen an die Presse einen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht und ggf. einen

Eingriff in die Rechtsposition anderer Gesellschafter darstellen. Insoweit kann nach Auffassung der Verwaltung dem Begehren gemäß Antrag nicht entsprochen werden. Auch die unter Ziffer 4 gewünschte Beschlussfassung, die eine Verpflichtung des Bürgermeisters vorsieht, im Zusammenhang mit der Ausübung des Weisungsrechtes vorbereitende Vorlagen als Entscheidungsgrundlage zu fertigen, wäre rechtswidrig. § 62 Abs. 2 GO NRW schreibt zwar vor, dass der Bürgermeister die Beschlüsse des Rates vorbereitet, doch ist es dem Bürgermeister überlassen, in welcher Form er dies umsetzt. Hierbei ist er frei in seiner Entscheidung. Eine Verpflichtung zur Fertigung von Vorlagen zu installieren, ist als rechtswidriger Eingriff in die Kernkompetenz des Bürgermeisters zu werten.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist davon auszugehen, dass die Änderung eines Gesellschaftsvertrages mit Kosten in Höhe von ca. 600,00 bis 800,00 € verbunden sein wird. Diese wären durch die jeweilige GmbH zu tragen.

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

20131211_o_v_367/13Anlage 1

20131211_o_v_367/13Anlage 2

Anlage 1

Grüne

**Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
im Rat der Stadt Eschweiler**

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Johannes-Rau-Platz 1 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Herrn BM Bertram
Johannes-Rau-Platz 1

52249 ESCHWEILER

**Bürgermeister
der
Stadt Eschweiler**
Eing.: 12. MRZ. 2013
[Signature]

Stadtratsfraktion
Bündnis 90/Die Grünen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 ESCHWEILER

Tel.: 02403 / 71-356
Fax: 02403 / 71-516
Mail: gruene-fraktion
@eschweiler.de

10. März
U. K. 30
12.03.2013

**Fraktionsübergreifender Antrag:
Transparenz bei städt. Gesellschaften**

eingebracht von
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
UWG-Fraktion
Ratsmitglied Albert Borchardt
Ratsmitglied Wolfram Stolz
Ratsmitglied Rudi E. Lennartz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bertram,

die Stadtratsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und UWG sowie die Stadtratsmitglieder Albert Borchardt, Wolfram Stolz und Rudi E. Lennartz bitten darum, den nachfolgenden gemeinsamen Antrag „Transparenz bei städtischen Gesellschaften“ in den nächsten Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Stadtrates auf die Tagesordnung zu nehmen und zur Abstimmung zu stellen.

Mit freundlichem Gruß
im Namen und Auftrag
aller Antragsteller

[Signature]
(Franz-Dieter Pieta, Fraktionssprecher Bündnis 90/Die Grünen)

100% Recycling Papier

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**



Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
UWG-Fraktion
Ratsmitglied Albert Borchardt
Ratsmitglied Wolfram Stolz
Ratsmitglied Rudi E. Lennartz

Fraktionsübergreifender Antrag:
Transparenz bei städtischen Gesellschaften

Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit den Geschäftsführungen und Aufsichtsräten der städtischen Gesellschaften auf Grundlage der derzeitigen Gesetzeslage und der aktuellen Rechtsprechung ein Verfahren für mehr Transparenz der Tätigkeiten und Entscheidungen der Aufsichtsräte zu entwickeln und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen. Dazu soll gehören:

1. Die Änderung der Gesellschaftsverträge der Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung und fakultativen Aufsichtsräten dergestalt, dass die Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder beschränkt wird auf solche Tagesordnungspunkte, die zwingend zum Wohl der jeweiligen Gesellschaft der Verschwiegenheit bedürfen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine solche Regelung auch für die obligatorischen Aufsichtsräte zu überprüfen.
2. Aufsichtsratssitzungen sollen, so wie die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, unter Berücksichtigung des Punktes 1 in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil aufgeteilt werden.
3. Der Rat der Stadt wird von den aus seinen Reihen gewählten Aufsichtsratsmitgliedern umfassend und regelmäßig über das laufende Geschäft und über die Beschlüsse der Aufsichtsräte informiert. Der Rat ist vor wichtigen Entscheidungen der Aufsichtsräte anzuhören. Die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen werden unter Berücksichtigung des Punktes 1 den Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt.
4. Die Verwaltung möge ein Verfahren entwickeln, wonach der Rat das ihm obliegende Weisungsrecht an seine von ihm entsandten Beauftragten auch umsetzen kann. Dazu gehört nicht nur die Umsetzung der Informationspflicht, sondern auch die Erstellung einer entsprechenden vorbereitenden Vorlage als Entscheidungsgrundlage, welche dann auch zu einer Entscheidung geführt wird. Eine Beschränkung des Weisungsrechts, insbesondere infolge konkurrierender Vorschriften, steht dabei nicht im Widerspruch zur Freiheit des Rates, über diese Punkte zu entscheiden und damit eine Meinung hierüber kundzutun.
5. Die Presse wird unter Berücksichtigung des Punktes 1 über alle Tagesordnungspunkte vor der jeweiligen Aufsichtsratssitzung informiert.

Begründung:

Wichtige Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge werden in Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung umgesetzt, die in der Regel GmbH sind. Dadurch kommt es zu einem Spannungsverhältnis zwischen dem vom Grundsatz der Öffentlichkeit ausgehenden Kommunalrecht und den Einschränkungen des Gesellschaftsrechts. Die Geschäftspolitik der städtischen Gesellschaften

ten und die Entscheidungen der Aufsichtsräte sind für die Öffentlichkeit oft nicht transparent, obwohl deren Belange betroffen sind.

Aber auch für Ratsmitglieder bleiben Vorgänge und Entscheidungen undurchsichtig. Zu diesem Spannungsverhältnis zwischen der „Flucht in das Privatrecht“ und der öffentlichen Mitwirkung gibt es zwei wegweisende Gerichtsurteile, die zugunsten der Transparenz entschieden haben. Es handelt sich dabei um ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg (Az. RN 3 K 04.1408) und ein Urteil des Bundesgerichtshofes (Az. III ZR 294/04) sowie die neuste Rechtsprechung hierzu sh. (Bundesverwaltungsgericht BVerwG 8 C 16.10 31.08.2011)

Das Verwaltungsgericht Regensburg hat ein Bürgerbegehren zugelassen, welches die Beschränkungen der Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder zum Ziel hatte. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass der Auskunftspflicht nach dem Pressegesetz auch die Betriebe der kommunalen Daseinsvorsorge unterliegen, die zwar eine GmbH sind, aber unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehen.

Begriffsbestimmung obligatorischer/fakultativer Aufsichtsrat

Obligatorisch:

Die Bildung eines Aufsichtsrates ist bei Aktiengesellschaften laut Aktiengesetz (AktG) zwingend vorgeschrieben. Bei einer GmbH ist die Bildung vorgeschrieben, wenn dies aus Gründen der Mitbestimmung der Arbeitgeber (DrittelbG, Mitbestimmungsgesetz) erforderlich ist.

Fakultativ:

Die Existenz des fakultativen Aufsichtsrates beruht nicht, wie die des obligatorischen Aufsichtsrates, auf Gesetz, sondern auf den Gesellschaftsvertrag, also auf einer freien Entscheidung der Gesellschafter.

Auszug aus dem Grundgesetz:

Art 28 GG

(1) ...

(2) Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

(3)...

Auszüge aus dem GmbH-Gesetz und dem Aktiengesetz:

§ 1 GmbHG - Zweck, Gründerzahl -

Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen errichtet werden.

§ 37 GmbHG - Beschränkungen der Vertretungsbefugnis -

(1) Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind.

(2) Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugnis der Geschäftsführer, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder dass die Zustimmung der Gesellschafter oder eines Organs der Gesellschaft für einzelne Geschäfte erforderlich ist.

§ 46 GmbHG - Aufgabenkreis der Gesellschafter -

Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen:

- 1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;*
 - 1a. die Entscheidung über die Offenlegung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (§ 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs) und über die Billigung des von den Geschäftsführern aufgestellten Abschlusses;*
 - 1b. die Billigung eines von den Geschäftsführern aufgestellten Konzernabschlusses;*
- 2. die Einforderung der Einlagen;*
- 3. die Rückzahlung von Nachschüssen;*
- 4. die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen;*
- 5. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben;*
- 6. die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;*
- 7. die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;*
- 8. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.*

§ 47 GmbHG - Abstimmung -

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.*
- (2) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.*
- (3) Vollmachten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform.*
- (4) Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft.*

§ 52 GmbHG - Aufsichtsrat -

- (1) Ist nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen, so sind § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2, § 95 Satz 1, § 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und Abs. 5, § 101 Abs. 1 Satz 1, § 103 Abs. 1 Satz 1 und 2, §§ 105, 107 Abs. 4, §§ 110 bis 114, 116 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 93 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes, § 124 Abs. 3 Satz 2, §§ 170, 171 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist.*
- (2) Werden die Mitglieder des Aufsichtsrats vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bestellt, gilt § 37 Abs. 4 Nr. 3 und 3a des Aktiengesetzes entsprechend. Die Geschäftsführer haben bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist, zum Handelsregister einzureichen; das Gericht hat nach § 10 des Handelsgesetzbuchs einen Hinweis darauf bekannt zu machen, dass die Liste zum Handelsregister eingereicht worden ist.*
- (3) Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten verjähren in fünf Jahren. Gesellschaften, auf die die Gesetze zur Arbeitnehmermitbestimmung (bei einer Größe von mehr als 500 bis einschl. 2.000 Arbeitnehmer: Drittelbeteiligungsgesetz – DrittelbG; bei mehr als 2.000 Arbeitnehmern: Mitbestimmungsgesetz – MitbestG) anzuwenden sind, müssen eine Aufsichtsrat als Kontrollgremium besitzen (sog. obligatorischer Aufsichtsrat).*

§ 93 AktG -Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder-

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Die Pflicht des Satzes 3 gilt nicht gegenüber einer nach § 342b des Handelsgesetzbuchs anerkannten Prüfungsstelle im Rahmen einer von dieser durchgeführten Prüfung.

(2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast. Schließt die Gesellschaft eine Versicherung zur Absicherung eines Vorstandsmitglieds gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen.

(3)

§ 111 AktG - Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats -

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.

§ 116 AktG -Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder-

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 3 über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Sie sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vergütung festsetzen (§ 87 Absatz 1).

Auszug aus der Gemeindeordnung NRW:

§ 113 GO NRW -Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen-

(1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

(3) Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Bürgermeister oder der von ihm

vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen.

(4) Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat.

(5) Die Vertreter der Gemeinde haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(6) Wird ein Vertreter der Gemeinde aus seiner Tätigkeit in einem Organ haftbar gemacht, so hat ihm die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn ihr Vertreter nach Weisung des Rates oder eines Ausschusses gehandelt hat.